

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

neben den Außenhandelsvorschriften und neuen Regeln zur internationalen Logistik ändern sich wirtschafts- und steuerrechtliche Bestimmungen weltweit zum Teil rasant. Es ist daher unseres Erachtens für international agierende Unternehmen wichtig, stets auf dem Laufenden zu bleiben.

Wir erhalten unsere Information von verschiedenen Wirtschaftsverbänden, IHK's, der Germany Trade and Invest mbH – gtai, der BAFA (Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle) und dem Deutschen Industrie- und Handelstag.

Wie schon aus unserem **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** gewohnt, finden Sie zu jedem Thema (falls vorhanden) auch Internetverknüpfungen zur weiterführenden Selbstrecherche.

Bitte lesen Sie auch:

◇ Unseren **NEWSFLASH zu Außenhandel und Logistik** in der Ausgabe Januar 2018

[DOWNLOAD](#)

Ganz wichtig für uns - wir sind an Ihrer Meinung interessiert !

Bitte teilen Sie uns doch mit, wie Ihnen unser Infobrief und die Auswahl der Themen gefällt. Haben Sie vielleicht Anregungen und/oder Kritik für uns – wir sind Ihnen für alle Hinweise dankbar.

Sie können uns auch gerne Anregungen zu Themen geben, die aus Ihrer Sicht in einem Beitrag behandelt werden sollten oder stellen Sie uns Ihren Beitrag zur Verfügung. Wir werden dies dann ggf. recherchieren und veröffentlichen. Bitte nehmen Sie gerne [Kontakt](#) auf.

Vielen Dank für Ihre Mühe !

Bei Gefallen empfehlen Sie uns bitte weiter. Unsere Publikationen sind **virengeprüft, kostenlos und werbefrei** und erscheinen monatlich. Zur Anmeldung genügt eine kurze [@Mail](#) an uns.

Eine Bitte:

Falls Sie kein Interesse an diesen Informationen haben sollten oder wenn Sie für diese Themen der falsche Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen sind und die RechtsNews sollen einem Kollegen/in zugeleitet werden, teilen Sie uns dies bitte per [@Mail](#) mit.



Wir möchten uns ganz herzlich bedanken!

.. bei all unseren Leserinnen und Lesern für Ihr Interesse an unseren
Publikationen im letzten Jahr und wünschen vor allem Gesundheit und viel
Erfolg im Jahr

2018 !

Inhalt

Länderinformationen

- **Estland** - Verwaltungsreform nach fast 20 Jahren abgeschlossen
- **Finnland** - Alkoholgesetz 2017 verabschiedet
- **Indonesien** - BEPS-Umsetzung in Indonesien - OECD-Untersuchung
- **Malaysia** - BEPS-Umsetzung in Malaysia - OECD-Untersuchung
- **Marokko** - Höchstsatz für die Körperschaftsteuer greift ab 2018 schon früher
- **Myanmar** - neue Companies Law bringt Erleichterungen für ausländische Unternehmen
- **Österreich/Welt** - neue VIAC-Schieds- und Mediationsordnung ab 1. Januar 2018
- **Österreich** - Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet
- **Rumänien** - Änderungen bei Besteuerung und Sozialabgaben zum 1. Januar 2018
- **Singapur** - BEPS-Umsetzung in Singapur - OECD-Untersuchung
- **Tschechische Republik** - Änderungen des Raumplanungs- und Baurechts ab 1. Januar 2018
- **Tschechische Republik** - Rücknahme des CISG-Vorbehalts
- **Tunesien** - ab 2018 unterliegen mehr Branchen dem Spitzensatz für die Körperschaftsteuer
- **Ukraine** - neue Schiedsregeln am internationalen Handelsschiedsgericht der IHK
- **USA** - Kongreß verabschiedet Steuerreform - Unternehmensteuer wird massiv gesenkt
- **VAE** - Durchführungsverordnung klärt mehrwertsteuerlichen Status von Freizonen

Neues aus der Europäischen Union

- **EU** - selektiver Vertrieb von Luxuswaren - EuGH-Urteil
- **Gesellschaftsrecht** - EU-Kommission informiert über die Folgen des Austritts von Großbritannien aus der EU
- **EP beschließt** Verordnung zur Zusammenarbeit von Verbraucherschutzbehörden
- **Richtlinienvorschlag über** bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels
- **EP-Debatte zum** multilateralen Investitionsgerichtshof
- **Maßnahmenpaket der EU-Kommission zum** Schutz des geistigen Eigentums

Aktuelle Veranstaltungen, Veröffentlichungen

Skurriles vom Wegesrand

Länderinformationen

Estland - Verwaltungsreform nach fast 20 Jahren abgeschlossen

Die Umsetzung des Verwaltungsreformgesetzes hat die geographische Landkarte Estlands komplett verändert.

Nach freiwilligen Fusionen, Zwangsverschmelzungen und umfangreiche Gerichtsverfahren sind aus 213 lokalen Selbstverwaltungseinheiten 79 geworden (darunter 15 Städte, der Rest Gemeinden). Die neuen Einheiten wurden bei den landesweiten Kommunalwahlen, am 15. Oktober 2017, gewählt.

Nicht nur die Grenzen der Verwaltung wurden neu gezogen, sondern auch zahlreiche Adressen haben sich geändert (ca. 555.000). Die neuen Adressen wurden in die Datenbank der Verwaltungsbehörden eingetragen.

Die Weitergabe an die Einwohnermelde- und die Grundbuchämter, sowie an die Handelsregister ist auch erfolgt. Viele Firmenadressen sind ebenfalls von den Adreßänderungen betroffen.

Mehr Information

- Text des [Verwaltungsreformgesetzes](#) auf Englisch
- [Informationen](#) des Estnischen Umweltministeriums
- [Informationsseite](#) des Estnischen Finanzministeriums
- Neue Estnische [Landkarte](#)

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

Finnland - Alkoholgesetz 2017 verabschiedet

Im Dezember 2017 hat das finnische Parlament ein neues Alkoholgesetz verabschiedet. Das Gesetz enthält behutsame, aber für die Praxis wichtige Liberalisierungen des Handels mit Alkohol.

Die wichtigste Änderung: ab März 2018 werden Supermärkte, Kioske und Tankstellen in Finnland stärkeres Bier (oder sonstige alkoholische Getränke) verkaufen dürfen - bislang durfte der Alkoholgehalt maximal 4,7% betragen, zukünftig dürfen es bis zu 5,5% sein.

Überdies: das Erfordernis der „Produktion durch Fermentation“ entfällt. Damit können künftig auch solche alkoholischen Produkte (bis 5,5%) frei verkauft werden, die durch Zusatz von Alkohol produziert werden.

Stärkere Getränke dürfen nach wie vor ausschließlich vom staatlichen Alkoholdistributor Alko verkauft werden. Dort werden allerdings die Öffnungszeiten liberalisiert, so daß zukünftig bis 21 Uhr eingekauft werden kann (bisher 20 Uhr).

Eine Sonderregelung gilt für unabhängige Mikrobrauereien. Diese dürfen künftig auch stärkeres Bier mit bis zu 12% Alkohol direkt an Kunden verkaufen, allerdings nur im Wege des Fabrikverkaufs.

Neben den genannten Liberalisierungen gibt es allerdings auch neue Restriktionen. Verboten sind zukünftig Bonusprogramme oder sonstige besondere Kaufanreize für alkoholische Produkte.

Mehr Information

- [Homepage](#) der AHK Finnland
- [Informationen](#) des finnischen Gesundheits- und Sozialministeriums zur Reform des Alkoholgesetzes (englisch)

Quelle gta, von Karl Martin Fischer

Indonesien - BEPS-Umsetzung in Indonesien - OECD-Untersuchung

Im Juni 2017 wurde von über 70 Nationen das [Übereinkommen](#) zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI) der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) unterzeichnet.

Damit sollen Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-Empfehlungen der G20 umgesetzt werden, um das Verschieben von grenzüberschreitenden Gewinnen von Unternehmen zu reduzieren.

Seit dem hat die OECD die Umsetzung der Leitlinien für Verrechnungspreise entsprechend der Transfer Pricing Guidelines in 31 Staaten untersucht.

Dies beinhaltet die ASEAN-Staaten (Association of South East Asian Nations) Singapur, Malaysia und Indonesien. Nachstehend eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu Indonesien; der Inselstaat richtet seine Bestimmungen an den Transfer Pricing Guidelines (TPG) der OECD aus.

Nach den lokalen Bestimmungen für den Fremdvergleichsgrundsatz (Arm's Length Principle) gibt es drei Konstellationen bezüglich nahestehender Personen beziehungsweise verbundener Gesellschaften:

- Es besteht zwischen zwei Steuerzahlern eine Verbindung durch mindestens 25% Anteile.
- Es besteht eine technische oder geschäftsführende Einflußnahme.
- Es besteht eine familiäre Verbindung ersten Grades.

Für lokale Steuerzahler, also auch vor Ort ansässige deutsche Unternehmen, sind zu beachten:

- Bei Transaktionen zwischen nahestehenden Personen kann die Standardmethode als auch ergänzende Methoden angewendet werden. Dabei gilt, daß die angemessene Methode anzusetzen ist, im Zweifel die Standardmethode.

- Bei Verbrauchsgütern bestehen keine Vorschriften zu Verrechnungspreisen, die Steuerbehörden empfehlen die Preisvergleichsmethode (CUP).
- Bei immateriellen Vermögensgegenständen folgt Indonesien den OECD Transfer Pricing Guidelines 2010. In einer zukünftigen Regelung sollen die Empfehlungen der BEPS 8-10 umgesetzt werden.
- Zur Beilegung von Streitigkeiten über Verrechnungspreise können in Indonesien bei Beteiligten aus mehr als zwei Staaten multiple Bilateral Mutual Advance Pricing Agreements angewendet werden. Ein nationales APA Programm besteht nicht.

Eine Dokumentation ist vorzunehmen, die Anforderungen richten sich nach Kapitel V der TPG, dies gilt auch bei Country-by-Country-Reporting.

Die MLI-Vereinbarung gegen aggressive Steuergestaltung erfaßt etwa 1.100 Abkommen und kann zeitraubende Revisionsverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen ersetzen.

Dies verkürzt den Prozeß zur Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen deutlich und sorgt für eine flächendeckende Implementierung der BEPS-Empfehlungen. Durch den Grundsatz, daß die Besteuerung dort erfolgen soll, wo die unternehmerische Aktivität und die daraus resultierende Wertschöpfung stattfinden, soll Steuerflucht von multinationalen Konzernen (MNC) entgegen gewirkt werden.

Der [Text](#) der MLI-Vereinbarung (englisch).

Quelle gtai, von Robert Herzner

Malaysia - BEPS-Umsetzung in Malaysia - OECD-Untersuchung

Im Juni 2017 wurde von über 70 Nationen das [Übereinkommen](#) zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI) der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) unterzeichnet.

Damit sollen Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-Empfehlungen der G20 umgesetzt werden, um das Verschieben von grenzüberschreitenden Gewinnen von Unternehmen zu reduzieren.

Seit dem hat die OECD die Umsetzung der Leitlinien für Verrechnungspreise entsprechend der Transfer Pricing Guidelines in 31 Staaten untersucht.

Dies beinhaltet die ASEAN-Staaten (Association of South East Asian Nations) Singapur, Malaysia und Indonesien. Nachstehend eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu Malaysia; hier wird weitgehend den Prinzipien der OECD gefolgt.

Die lokalen Bestimmungen beziehen sich auf den Fremdvergleichsgrundsatz (Arm's Length Principle), so Regel 2(2) der Income Tax (Transfer Pricing) Rules 2012. Danach sind bei grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen einander nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen bzw. Unternehmen Verrechnungspreise so festzusetzen, wie dies bei einer vergleichbaren Transaktion unter voneinander unabhängigen Dritten auf einem externen Markt der Fall wäre.

In Malaysia werden nahestehenden Personen beziehungsweise verbundene Gesellschaften nach Abschnitt 2(4) Income Tax Act 1967 (ITA) definiert. Die Bestimmungen sind relativ eng gefaßt; so kann eine gemeinsame Klassifizierung nach dem Companies Act oder eine Kapitalanteile erforderlich sein. Zu beachten ist, daß eine Karenzperiode von einem Jahr für Neugeschäfte nach Abschnitt 140A(2) ITA besteht.

Für lokale Steuerzahler, also auch vor Ort ansässige deutsche Unternehmen, sind zu beachten:

- Bei Transaktionen zwischen nahestehenden Personen ist grundsätzlich die Standardmethode für den Fremdvergleichsgrundsatz anzunehmen. Ist dies nicht praktikabel, gelten ergänzende Methoden oder es erfolgt eine Festsetzung durch die Steuerbehörde.
- Bei Verbrauchsgütern gelten die Richtlinien der Paragraphen 2.18 bis 2.22 der OECD Transfer Pricing Guidelines.
- Bei immateriellen Vermögensgegenständen ist nach den Transfer Pricing Rules 2012, Rule 11(6) die Person Inhaber, die Chancen und Risiken der Entwicklung trägt.
- Zur Beilegung von Streitigkeiten über Verrechnungspreise stehen in Malaysia Advance Pricing Agreements und Mutual Agreement Procedures zur Verfügung.

Eine Dokumentation ist vorzunehmen, die Anforderungen richten sich nach Section 82 und 82A Income Tax Act 1967.

Tochterunternehmen eines deutschen Konzerns, welcher in einem anderen Land Country-by-Country-Reporting vornimmt, haben die malaysischen Steuerbehörden dazu bis zum Ende ihres Geschäftsjahres zu informieren.

Die MLI-Vereinbarung gegen aggressive Steuergestaltung erfaßt etwa 1.100 Abkommen und kann zeitraubende Revisionsverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen ersetzen. Dies verkürzt den Prozeß zur Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen deutlich und sorgt für eine flächendeckende Implementierung der BEPS-Empfehlungen.

Durch den Grundsatz, daß die Besteuerung dort erfolgen soll, wo die unternehmerische Aktivität und die daraus resultierende Wertschöpfung stattfinden, soll Steuerflucht von multinationalen Konzernen (MNC) entgegen gewirkt werden.

Der [Text](#) der MLI-Vereinbarung (englisch).

Quelle gtai, von Robert Herzner

Marokko - Höchstsatz für die Körperschaftsteuer greift ab 2018 schon früher

Am 11. Dezember 2017 hat das marokkanische Parlament den Entwurf für das Haushaltsgesetz für das Jahr 2018 verabschiedet. Danach gelten ab dem 1. Januar 2018 neue Sätze für die progressiv gestaffelte Körperschaftsteuer. Es ergibt sich folgende Einteilung:

Nettoeinkünfte in MAD	Steuersatz in %
bis 300.000	10
300.001 bis 1.000.000	20
über 1.000.000	31

Damit setzt der Höchststeuersatz bereits ab einem Betrag von 1.000.001 MAD (1 MAD = circa 0,089 Euro) ein. Nach gegenwärtiger Rechtslage gilt dieser Höchststeuersatz erst ab einem Betrag, der 5 Millionen MAD übersteigt.

Mehr Information

- [Entwurf](#) zum Haushaltsgesetz 2018 (französisch)

Quelle gtai, von Sherif Rohayem

Myanmar - neue Companies Law bringt Erleichterungen für ausländische Unternehmen

Das Parlament hat am 23. November 2017 das Myanmar Companies Law ([MCL](#)) verabschiedet. Nach Unterzeichnung durch den Präsidenten wird es den Myanmar Companies Act 1914 (MCA) ablösen. Das MCL ist mit Unterstützung der Asian Development Bank entstanden und ersetzt die bisherige aus Kolonialzeiten stammende Regelung. Wesentliche Änderungen ergeben sich in folgenden Teilbereichen:

Ausländische Unternehmen

Ein Unternehmen wird grundsätzlich als inländische Firma beurteilt, sofern nicht eine ausländische Person und/oder Unternehmen einen substantiellen Anteil von wahrscheinlich über 35 Prozent an dem Unternehmen hält.

Bei Änderungen der von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen gehaltenen Gesellschafteranteile hat ein Unternehmen die „Directorate of Investment and Company Administration“ (DICA) zu informieren.

Unternehmensziele

Das „Memorandum of Association“ und die „Articles of Association“ werden durch ein einheitliches Dokument, die „Constitution“, ersetzt, welches neben einer Sprachfassung auf Myanmarisch auch auf Englisch vorgelegt werden kann. Bereits unter dem MCA bestehende Dokumente werden als „Constitution“ entsprechend des MCL gewertet.

In der „Constitution“ müssen keine Unternehmensziele aufgeführt werden, ein Unternehmen kann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und erteilten Lizenzen jeder Geschäftstätigkeit nachgehen.

Nach Vorgabe des MCA benannte Unternehmensziele werden zwölf Monate nach Inkrafttreten des MCL automatisch gelöscht, auf Antrag des Unternehmens auch vorher oder aber mittels eines Gesellschafterbeschlusses weiterhin aufgeführt.

Unternehmen sind nicht mehr verpflichtet, eine „Permit to Trade“, welche gleichfalls die Unternehmensziele auflistet, zu führen. Diese Genehmigung wird durch ein „Certificate of Incorporation“ ersetzt, welches bescheinigt, daß den Anforderungen des MCL entsprochen wird. In der Konsequenz benötigen ausländische Unternehmen keine Erlaubnis zum Handel mehr.

Geschäftsführer (Directors)

Ein Privatunternehmen muß über zumindest einen Geschäftsführer verfügen, der Steuerinländer ist, bei einer Aktiengesellschaft sind drei Geschäftsführer erforderlich, von denen eine Person ein Steuerinländer sein muß.

Geschäftsführer sind zur gewissenhaften Unternehmensführung und - unter besonderer Beachtung der Unternehmensinformationen - im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln verpflichtet. Davon kann durch den Gesellschaftsvertrag zu Gunsten eines Joint Venture-Partners oder der Gesellschafter abgewichen werden. Geschäftsführer können für Verletzung ihrer Pflichten haftbar gemacht werden.

Gesellschafter

Unternehmen benötigen nicht mehr zwei Gesellschafter, von denen einer zumindest über einen Unternehmensanteil verfügt. So können Unternehmen mit Ausnahme von Firmen „limited by guarantee“, das heißt Anteilseignern als Sicherheitsgebern, nur über einen Gesellschafter und einen noch herauszugebenden Anteil verfügen.

Die Rechte von Minderheitenanteilseignern sind durch Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag zu schützen. Sie können nach dem MCL im Namen des Unternehmens Klage erheben, auch gegen den Willen des Geschäftsführers.

Unternehmensanteile

Unternehmen können unterschiedliche Klassen an Anteilen herausgeben, so Vorzugsanteile, begrenzt stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte sowie rückkaufbare Anteile. Die Unternehmensanteile müssen nicht in der nationalen Währung ausgewiesen werden. Zu der Kapitalstruktur des Unternehmens bestehen weitere Freiheiten; dies ermöglicht den Rückkauf von Anteilen und die Verringerung des Gesellschaftskapitals.

Kleinunternehmen

Als Kleinunternehmen wird eine Firma inklusive Tochtergesellschaften mit insgesamt weniger als 30 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen MMK definiert. Für Kleinunternehmen bestehen Ausnahmen hinsichtlich der Geschäftsberichterstattung und Gesellschaftertreffen. Bei ausländischen Unternehmen erfolgt die Bewertung als Kleinunternehmen durch die DICA.

Weiter können nach in Kraft treten des MCL Ausländer Aktien an der Yangon Stock Exchange handeln.

Mehr Information

- GTAI-[Länderbericht](#) "Recht kompakt Myanmar" (Stand: November 2017)

- Auf den Webseiten des "Directorate of Investment and Company Administration" (DICA) finden sich zahlreiche weitere [Informationen](#) zum Thema sowie ganz generell zum Thema „Investieren in Myanmar“

Quelle gta, von Robert Herzner

Österreich/Welt - neue VIAC-Schieds- und Mediationsordnung (Wiener Regeln) ab 1. Januar 2018

Die Ständige Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich ([VIAC](#); Vienna International Arbitral Centre) hat die neue Fassung der Schieds- und Mediationsordnung veröffentlicht, die zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Die neue Schieds- und Mediationsordnung findet in allen Verfahren Anwendung, die bei VIAC nach dem 31. Dezember 2017 eingeleitet werden. Sie besteht aus drei Teilen: Schiedsordnung (Teil I), Mediationsordnung (Teil II) und Anhänge (Teil III).

Im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2013 und 31. Dezember 2017 verfügte VIAC über zwei separate Dokumente: eine Schiedsordnung (Wiener Regeln) und eine Mediationsordnung (Wiener Mediationsregeln).

Ab 2018 werden sämtliche Verfahren mit Hilfe einer elektronischen Datenbank administriert. Dementsprechend wurden die Vorschriften zur Einbringung der Schiedsklage sowie zur Zustellung angepaßt (Art. 7, 12 und 36 Wiener Regeln n.F. und Art. 1 und 3 Wiener Mediationsregeln n.F.).

Ferner finden sich jetzt ausdrückliche Bestimmungen, wonach Schiedsrichter und Parteien sowie deren Bevollmächtigten das Verfahren effizient und kostenschonend zu führen haben, was auch bei der Festlegung der Honorare bzw. Kosten berücksichtigt werden kann (siehe Art. 16 (6), Art. 28 (1), Art. 38 (2) Wiener Regeln).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Schiedsbeklagte Sicherheit für die Verfahrenskosten beantragen, vgl. Art. 33 (6) und (7) Wiener Regeln.

Die Muster-Schiedsklausel und die Muster-Mediationsklauseln wurden an die neue Fassung der Regeln angepaßt (Anhang 1).

Es sind auch Änderungen der Kostentabelle zu beachten: eine Staffelung und Reduzierung der Einschreibegebühr und Verwaltungskosten für geringe Streitwerte und eine unwesentliche Erhöhung der Verwaltungskosten für sehr hohe Streitwerte.

VIAC wird ferner in Zukunft als „Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich“ bezeichnet. Bislang lautete die offizielle Bezeichnung „Internationales Schiedsgericht“. Da auch das Organ, das den Rechtsstreit entscheidet und den Schiedsspruch erläßt als „Schiedsgericht“ bezeichnet wird (Einzelschiedsrichter oder Dreier-Schiedsgericht), wurde nun diese terminologische Anpassung vorgenommen.

Zu beachten ist auch, daß das 1975 bestehende VIAC bislang nur internationale Fälle administrieren konnte (circa 40 bis 75 Schiedsverfahren im Jahr). Seit 2017 können

österreichische Unternehmen auch in rein nationalen Streitigkeiten die VIAC-Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren. Die zuvor bestehende Pflicht, Fälle ohne internationalen Bezug an die zuständige Kammer zu verweisen (bislang Art. 1 (3) Wiener Regeln und § 139 (2) Wirtschaftskammergesetz), ist entfallen.

Deutsche Unternehmen nehmen regelmäßig an VIAC-Schiedsverfahren teil und belegen regelmäßig Platz zwei bei der Nationalität der Parteien nach österreichischen Firmen (siehe [VIAC-Statistiken](#)).

Quelle gta, von Dmitry Marenkov

Österreich - Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG) verabschiedet

Im September 2017 hat der Nationalrat das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz verabschiedet. Es soll am 15. Januar 2018 in Kraft treten. Das Gesetz beruht auf der europäischen Geldwäscherichtlinie (Richtlinie EU 2015/849).

Das WiEReG erfaßt als „Rechtsträger“ sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften, hinzu kommen weitere Rechtsformen wie zum Beispiel Privatstiftungen und Vereine. Die Aufzählung aller erfaßten Rechtsträger findet sich in § 1 des WiEReG.

Wirtschaftliche Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Das Gesetz nennt, in Anlehnung an die Richtlinie, einige Beispiele:

So ist wirtschaftlicher Eigentümer, wer mit mehr als 25 Prozent an dem Rechtsträger beteiligt ist; die Beteiligung kann auch über einen weiteren Rechtsträger erfolgen, der seinerseits von einer natürlichen Person kontrolliert wird. Die Details hierzu finden sich in § 2 des WiEReG.

Die Eintragung in das Register erfolgt über das österreichische Unternehmensserviceportal. Es wird nicht öffentlich einsehbar sein.

Mehr Information

- [Informationsseite](#) des Bundesministeriums der Finanzen
- [Text](#) des WiEReG

Quelle gta, von Karl Martin Fischer

Rumänien - Änderungen bei Besteuerung und Sozialabgaben mit Wirkung zum 1. Januar 2018

In Rumänien treten zum 1. Januar 2018 umfangreiche Änderungen der Steuervorschriften und der Bestimmungen zu Sozialabgaben in Kraft.

Der Einkommensteuersatz wird mit Wirkung zum 1. Januar 2018 von bislang 16% auf 10% (flat tax) gesenkt. Dieser Steuersatz ist auf Lohnzahlungen, Renten, selbständige Erwerbstätigkeit, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung etc. gleichermaßen anzuwenden.

Für die Klassifizierung als Mikrounternehmen im steuerrechtlichen Sinne können Unternehmen künftig einen Jahresumsatz von bis zu einer Million Euro haben. Bislang galt ein Schwellenwert von 500.000 Euro.

Ferner sind Unternehmen aus dem Bank- und Versicherungswesen, dem Bereich der Erdöl- und Erdgasförderung sowie solche, die Beratungs- und Managementdienstleistungen erbringen, nicht mehr aus dem Steuerregime für Mikrounternehmen ausgeschlossen.

Unternehmen mit einem Satzungskapital von über 45.000 Leu (ca. 9.700 Euro) werden künftig nicht mehr die Option haben, sich für die übliche Körperschaftsteuer zu entscheiden.

Die Steuersätze für die Mikrounternehmensbesteuerung bleiben unverändert: 3% für Mikrounternehmen ohne angestellte Mitarbeiter, 1% für Mikrounternehmen mit mindestens einem Angestellten. Auch ist die bisherige Bestimmung, wonach maximal 20% des Umsatzes eines Mikrounternehmens aus Beratertätigkeit stammen dürfen, entfallen. Zu beachten ist, daß Mikrounternehmen ihre Betriebsausgaben nicht von der Steuer absetzen können.

Ab 2018 sind bei nichtselbständiger Arbeit folgende Sozialabgaben abzuführen:

- ein Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 25% und
- ein Krankheitsversicherungsbeitrag in Höhe von 10% sowie ein Arbeitsversicherungsbeitrag (Arbeitslosigkeit, Berufskrankheit etc.) in Höhe von 2,25% (jeweils vom Arbeitnehmer zu tragen) und
- ein zusätzlicher Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 4% oder 8% bei besonderen Arbeitsbedingungen (jeweils vom Arbeitsgeber zu tragen).

Es sind auch Änderungen bei der Körperschaftsteuer zu beachten, vor allem die Einschränkung der Absatzbarkeit von Finanzierungskosten in bestimmten Fällen sowie eine Bestimmung, wonach Steuerbehörden bestimmte Steuerarrangements außer Acht lassen können (Anti-Mißbrauchsregel).

Die Novelle setzt die Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12.Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts um.

Die entsprechende Novelle des Steuergesetzbuches wurde durch die Verordnung Nr. 79 vom 08.11.2017 („Ordonanță de urgență pentru modificarea și completarea Legii nr. 227/2015 privind Codul fiscal“), die im Amtsblatt „Monitorul Oficial“ Nr. 885 vom 10.11.2017 veröffentlicht wurde, vorgenommen.

Quelle gta, von Dmitry Marenkov

Singapur - BEPS-Umsetzung in Singapur - OECD-Untersuchung

Im Juni 2017 wurde von über 70 Nationen das [Übereinkommen](#) zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI) der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) unterzeichnet. Damit sollen Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-Empfehl-

ungen der G20 umgesetzt werden, um das Verschieben von grenzüberschreitenden Gewinnen von Unternehmen zu reduzieren.

Seit dem hat die OECD die Umsetzung der Leitlinien für Verrechnungspreise entsprechend der Transfer Pricing Guidelines in 31 Staaten untersucht.

Dies beinhaltet die ASEAN-Staaten (Association of South East Asian Nations) Singapur, Malaysia und Indonesien. Nachstehend eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu Singapur; der Stadtstaat folgt weitgehend den Prinzipien der OECD.

So beziehen sich die lokalen Bestimmungen auf den Fremdvergleichsgrundsatz (Arm's Length Principle). Danach sind bei grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen einander nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen bzw. Unternehmen Verrechnungspreise so festzusetzen, wie dies bei einer vergleichbaren Transaktion unter voneinander unabhängigen Dritten auf einem externen Markt der Fall wäre. Nach Abschnitt 13 (16) des Singapur Income Tax Act zählen als nahe stehende Personen solche unter dem direkten oder indirekten Einfluß der anderen Partei.

Für lokale Steuerzahler, also auch vor Ort ansässige deutsche Unternehmen, sind zu beachten:

- Bei Verbrauchsgütern sind die allgemeinen Steuerbestimmungen und der Fremdvergleichsgrundsatz anzuwenden.
- Bei immateriellen Vermögensgegenständen ist nach Abschnitt 19B des Tax Act der allgemeine Marktwert für Abschreibungen auf IP-Rechte anzusetzen.
- Zur Beilegung von Streitigkeiten über Verrechnungspreise stehen in Singapur Advance Pricing Agreements und Mutual Agreement Procedures zur Verfügung.

Am 2. Oktober 2017 wurde der Income Tax (Amendment) Bill verabschiedet. Danach müssen Steuerpflichtige mit einem Umsatz von mehr als zehn Millionen SGD in Singapur ihre Unterlagen zu Verrechnungspreisen erstellen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die singapurische Steuerbehörde IRAS zu erfolgen. Dies steht im Einklang mit Anhang III zu Kapitel V der Transfer Pricing Guidelines (TPG) der OECD; danach ist bei Verrechnungspreisen der Steuerzahler zur Dokumentation inklusive eines Land zu Land-Berichtes verpflichtet.

Die MLI-Vereinbarung gegen aggressive Steuergestaltung erfaßt etwa 1.100 Abkommen und kann zeitraubende Revisionsverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen ersetzen. Dies verkürzt den Prozeß zur Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen deutlich und sorgt für eine flächendeckende Implementierung der BEPS-Empfehlungen.

Durch den Grundsatz, daß die Besteuerung dort erfolgen soll, wo die unternehmerische Aktivität und die daraus resultierende Wertschöpfung stattfinden, soll Steuerflucht von multinationalen Konzernen (MNC) entgegen gewirkt werden.

Der [Text](#) der MLI-Vereinbarung ist auf der Webseite der OEDC einzusehen.

Quelle gtai, von Robert Herzner

Tschechische Republik - Änderungen des Raumplanungs- und Baurechts ab 1. Januar 2018

Das tschechische Bau- und Raumplanungsrecht hat durch das Gesetz 225/2017 Sb. über die Änderung des Gesetzes Nr. 183/2006 Sb. zahlreiche Änderungen erfahren.

Wichtige Neuerung ist die Beteiligung der Eigentümer, Verwalter oder Betreiber von öffentlichen Infrastrukturen an den geplanten Änderungen der Raumplanungsordnung.

Bei jedem Bauvorhaben muß die Zustimmung des Eigentümers eingeholt und der Baudokumentation beigelegt werden. Das kann zum Beispiel bei einem Bauvorhaben der Fall sein, bei dem der Antragssteller nicht der Eigentümer ist oder eine Dienstbarkeit auf dem Gebäude oder Grundstück lastet.

Auch die Beschleunigung der Bau- und Planungsverfahren wird durch das neue Gesetz erreicht. Ab Januar können Bebauungsplan- und Baugenehmigungsverfahren, zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft und genehmigt werden. Das zusammengeführte Verfahren betrifft fast alle Bauvorhaben, bis auf wenige Ausnahmen, wie zum Beispiel im Bereich der Luftfahrt. Auf Antrag können aber auch getrennte Verfahren durchgeführt werden.

Mehr Information

- [Gesetz](#) Nr. 225/2017 Sb. Über die Änderung des Gesetzes Nr. 183/2006 Sb. Über die Bauleitplanung und die Bauordnung

Quelle gtai, von Marcelina Nowak

Tschechische Republik - Rücknahme des CISG-Vorbehalts

Die Tschechische Republik hat mit Wirkung zum 1. Juni 2018 ihren Vorbehalt gemäß Art. 95 UN-Kaufrechtsübereinkommen ([CISG](#)) zurückgenommen.

Mitgliedstaaten können gemäß Art. 95 UN-Kaufrecht bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erklären, daß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b UN-Kaufrecht für sie nicht verbindlich ist.

Die genannte Vorschrift (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b) betrifft den Anwendungsbereich des Übereinkommens und legt fest, daß es nicht nur dann anwendbar ist, wenn die Vertragsparteien ihre Niederlassung in verschiedenen CISG-Mitgliedstaaten haben, sondern auch dann, wenn die Regeln des Internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.

Bislang gehörte die Tschechische Republik zu den wenigen Staaten, die von der Möglichkeit der Erklärung dieses Vorbehalts Gebrauch gemacht hatten.

Eine Reihe der derzeit insgesamt 88 CISG-[Vertragsstaaten](#) bleibt nach wie vor bei dem Vorbehalt gemäß Art. 95 und Art. 1 Abs. 1 b UN-Kaufrecht. Dazu gehören unter anderem Armenien, VR China, Singapur, die Slowakei und die USA.

Des weiteren hat die Tschechische Republik, ebenfalls mit Wirkung zum 1.Juni 2018, ihren Vorbehalt gemäß Art. XII des Änderungsprotokolls zum [UN-Verjährungsübereinkommen](#) von 1974 zurückgenommen. Es geht ebenfalls um die Anwendbarkeit des Übereinkommens (vgl. Art. 3 und 36bis des UN-Verjährungsübereinkommens) in Fällen, wenn die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrechts) zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.

Mehr Information

- UNCITRAL-[Pressemitteilung](#) vom 28.11.2017

Quelle gta, von Dmitry Marenkov

Tunesien - ab 2018 unterliegen mehr Branchen dem Spitzensatz für die Körperschaftsteuer

Der regelmäßige Körperschaftsteuersatz beläuft sich in Tunesien auf 25 Prozent. Ausnahmsweise werden bestimmte Branchen mit 35 Prozent besteuert. Das sind:

- Banken, Finanzinstitute (z.B. Versicherer, Rückversicherer oder Inkassounternehmen),
- Telekommunikationsdienstleister oder Dienstleister im Bereich Hydrocarbon.

Der Entwurf zum Haushaltsgesetz 2018 sieht vor, daß die oben genannte Liste der Aktivitäten, die mit 35 Prozent besteuert werden, um folgende Bereiche erweitert werden sollen:

- sogenannte große Einzelhandelsunternehmen im Sinne des Gesetzes über Raum- und Stadtplanung,
- neu gegründete Autohändlerbetriebe sowie Unternehmen, die eine ausländische Marke im Wege des Vertriebs nutzen.

Für letztgenannte Betriebe gilt der Steuersatz von 35 Prozent nicht, wenn sie eine Local-Content-Quote von 30 Prozent erreichen.

Mehr Information

- [Entwurf](#) zum Haushaltsgesetz für 2018 (arabisch)
- [Liste](#) der EU über nicht-kooperative Staaten in Steuerangelegenheiten (englisch)

Quelle gta, von Sherif Rohayem

Ukraine - neue Schiedsregeln am internationalen Handelsschiedsgericht der IHK

Ab dem 1. Januar 2018 ist die neue Fassung der Schiedsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer der Ukraine zu beachten. Diese findet in allen Schiedsverfahren Anwendung, die ab dem 1. Januar 2018 vor dem Internationalen [Handelsschiedsgericht](#) der IHK der Ukraine eingeleitet werden.

Deutsche Unternehmen, deren Verträge mit ukrainischen Geschäftspartnern eine entsprechende Schiedsklausel enthalten oder diejenigen, die den Abschluß einer solchen Schiedsver-

einbarung mit ukrainischen Geschäftspartnern beabsichtigen, sollten sich mit den Änderungen vertraut machen.

Zu den Kernneuerungen gehört die Einführung eines beschleunigten Verfahrens (Expedited Proceedings), welches dann stattfindet, wenn dies in der Schiedsvereinbarung ausdrücklich festgelegt ist oder die Parteien sich nachträglich darauf verständigen (opt-in-Regelung).

Das beschleunigte Verfahren ist durch deutlich kürzere Fristen bei der Schiedsrichter-ernennung, Zahlung von Bearbeitungsgebühren und Schriftsätzen gekennzeichnet (siehe Art. 45 der neuen Schiedsregeln). Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet ein beschleunigtes Verfahren vor einem Einzelschiedsrichter statt. In beschleunigten Verfahren muß der Schiedsspruch innerhalb von 20 Tagen seit der Beendigung des Schiedsverfahrens erlassen werden.

Darüber hinaus finden sich in der neuen Fassung der Schiedsregeln detaillierte Regelungen zum einstweiligen Rechtsschutz (Art. 25 bis 29 der neuen Schiedsregeln). Das Schiedsgericht bzw. der Präsident des Internationalen Handelsschiedsgerichts der IHK der Ukraine (vor der Konstituierung des Schiedsgerichts) können auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen treffen.

Zu beachten ist auch eine neue Vorschrift zur Höhe der Klageforderung, die in der Klageschrift angegeben werden muß (Art. 14, 15 der neuen Schiedsregeln).

Der Schiedsort liegt nach wie vor zwingend in Kiew (Art. 39 der neuen Schiedsregeln). Dies bedeutet, daß die mündliche Verhandlung zwar auch an einem anderen Ort durchgeführt werden kann, jedoch zwingend ukrainisches Schiedsverfahrensrecht Anwendung findet und ukrainische staatliche Gerichte für Anträge hinsichtlich der Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie für Aufhebungsanträge zuständig sind (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 16 Abs. 3, Art. 34 Abs. 2 des ukrainischen [Gesetzes](#) über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit).

Gemäß der bisherigen Fassung der Schiedsregeln war das Schiedsverfahren grundsätzlich in ukrainischer oder russischer Sprache durchzuführen, wobei die Parteien auch abweichende Regelungen treffen konnten. Die Praxis der letzten Jahre zeigt, daß die absolute Mehrzahl der Schiedsverfahren in russischer Sprache durchgeführt wurde (rund 85% im Jahr 2016).

Nach Art. 40 der neuen Schiedsregeln gibt es keine Default-Regelung zur Verfahrenssprache mehr. Vielmehr kann die Verfahrenssprache frei vereinbart werden, mangels einer Parteivereinbarung wird diese durch das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falles festgelegt.

Deutsche Unternehmen nehmen regelmäßig an Schiedsverfahren in der Ukraine teil. Beispielsweise waren deutsche Parteien im Jahre 2016 an 31 Schiedsverfahren vor dem Internationalen Handelsschiedsgericht der IHK der Ukraine beteiligt.

Die neuen Schiedsregeln sind in [ukrainischer](#), [russischer](#) und [englischer](#) Fassung auf der Internetseite des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der IHK der Ukraine abrufbar. Quelle gtai, von Dmitry Marenkov

USA - US-Kongreß verabschiedet Steuerreform - Unternehmensteuer wird massiv gesenkt

Der US-amerikanische Kongreß hat am 20. Dezember 2017 eine umfangreiche Steuerreform („Tax Cuts and Jobs Act“, 2017, 115th Congress H.R. 1) verabschiedet.

Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Unternehmensteuer im Überblick:

- Senkung des Steuersatzes für Unternehmen (Corporate tax) von 35% auf 20%;
- Besteuerung persönlicher Dienstleistungen in Höhe von 25%;
- Änderung der Besteuerung von ausländischen Einkünften.

Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Einkommensteuer im Überblick:

- Die bislang sieben Einkommensstufen (brackets), die nach Abhängigkeit der Höhe der Einkünfte mit unterschiedlichen Steuersätzen besteuert werden, werden auf vier Einkommensstufen reduziert. Die vier neuen Einkommensstufen werden künftig mit einem Steuersatz von 10%, 25%, 35% oder 39,6% besteuert.
- Erhöhung des pauschalen Abzugsbetrag (standard deduction);
- Abschaffung der Alternative Minimum Tax;
- Abschreibungsmöglichkeiten werden minimiert, weiterhin ist aber die Absetzung von beispielsweise Hypothekenzinsen möglich;
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden maximal mit 25% besteuert.

Das Gesetz tritt nach Unterzeichnung von US-Präsident Trump in Kraft. Die Unterzeichnung wird Anfang 2018 erwartet.

Mehr Information

- [Tax Cuts and Jobs Act](#) (2017, 115th Congress H.R. 1)

Quelle gtai, von Corinna Päßgen

Vereinigte Arabische Emirate - Durchführungsverordnung klärt mehrwertsteuerlichen Status von Freizonen

Die Durchführungsverordnung Nr. 52/2017 zum Mehrwertsteuergesetz (MwStVO) klärt unter anderem die zuvor umstrittene Frage, ob und inwieweit innerhalb von Freizonen die Mehrwertsteuer eingeführt wird.

Vorbehaltlich der Regelungen über Null-Sätze und Mehrwertsteuerbefreiungen fallen auch in den Freizonen auf sämtliche Waren und Dienste Mehrwertsteuern in Höhe von fünf Prozent an.

Hiervon formuliert die MwStVO einige Ausnahmen, wenn die Freizone Voraussetzungen erfüllt, die sie als sogenannten Designated-Zone im Sinne des Artikel 51 MwStVO qualifizieren. Eine Freizone erhält den Status einer Designated-Zone, wenn sie:

- einen abgegrenzten geographischen Bereich darstellt,
- über hinreichende Vorkehrungen und Maßnahmen zur Bewachung der Waren Ein- und Ausgänge und über ein eigenes System zur Verarbeitung und Lagerung von Waren verfügt.
- Schließlich muß die Verwaltung der Freizone sämtliche Verfahren einhalten, die ihr die Steuerbehörde vorgibt.

Das Kabinett bestimmt in einer Resolution, welche Freizonen den Status einer Designated-Zone erhalten. Erhält eine Freizone diesen Status, wird sie in mehrwertsteuerlicher Hinsicht als ein Gebiet außerhalb des Staates behandelt. Daraus folgt, daß auf Warenlieferungen und Dienste innerhalb dieses Gebiets keine Mehrwertsteuer entfällt.

Ebenso konkretisiert die MwStVO, welche Leistungen von der Mehrwertsteuer befreit sind und welche dem Null- oder Regelsatz von fünf Prozent unterfallen. Seit Anfang Dezember hat die emiratische Steuerbehörde auf ihrer Internetseite eine [Übersicht](#) zu den Mehrwertsteuersätzen und -Befreiungen eingestellt. Ebenso enthält die Übersicht Informationen zu den mehrwertsteuerrechtlichen Besonderheiten, die in einer Designated-Zone gelten.

Mehr Information

- Inoffizielle englische Fassung der [Durchführungsverordnung](#) zum Mehrwertsteuergesetz

Quelle gta, von Sherif Rohayem

Neues aus der EU

EU - selektiver Vertrieb von Luxuswaren - EuGH-Urteil

Kann es autorisierten Händlern vom Anbieter von Luxuswaren verboten werden, diese Waren im Internet über eine Drittplattform zu verkaufen? Mit dieser Frage war der Europäische Gerichtshof (EuGH) befaßt, der mit [Urteil](#) vom 6. Dezember 2017 in der Rechtssache C-230/16 entschieden hat.

Mehr Information

- EuGH-[Pressemitteilung](#) Nr. 132/17 vom 6. Dezember 2017
- [Artikel 101 AEUV](#) (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 330/2010](#) der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen

Quelle gtaï, von Helge Freyer

Gesellschaftsrecht - EU-Kommission informiert über die Folgen des Austritts von Großbritannien aus der EU

Was bedeutet der Brexit für Britische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in anderen EU-Ländern und deren Niederlassungen? Gibt es dann noch die Europäische Aktiengesellschaft (SE) in Großbritannien? Die EU-Kommission hat hierzu eine Notice to Stakeholders verfaßt:

[Notice for Stakeholders](#) der EU-Kommission

EP beschließt Verordnung zur Zusammenarbeit von Verbraucherschutzbehörden

Das EU-Parlament hat am 14.11.2017 die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden (CPC-VO) verabschiedet, der Rat hat sie förmlich angenommen.

Die Verordnung soll 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten wirksam werden. In Deutschland wird dazu das Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz angepaßt werden müssen, zumal schärfere und erweiterte Sanktionen eingeführt werden müssen.

Durch die neue VO werden die Befugnisse der nationalen Vollzugsbehörden vergrößert, um grenzüberschreitende Verstöße gegen verbraucherschützende Gesetze aufzudecken und zu stoppen.

Die zuständigen Behörden sollen u. a. befugt sein, Testkäufe durchzuführen und Internet-auftritte zu sperren. Maßnahmen sollen EU-weit besser koordiniert werden können. Dies gilt insbesondere im digitalen Umfeld. Die EU-Kommission selbst erhält die Kompetenz, Maßnahmen in Fällen zu koordinieren, in denen ein Verstoß die kollektiven Verbraucherinteressen in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der EU-Bevölkerung ausmachen, geschädigt hat, schädigt oder schädigen kann.

Zentrale Verbindungsstelle ist in Deutschland bisher das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das derzeit auf Grundlage des Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes i. V. m. Rahmenverträgen die eingehenden Fälle im Wechsel an den Verbraucherzentrale Bundesverband und die Wettbewerbszentrale weitergibt.

Die CPC-Verordnung betrifft ausschließlich grenzüberschreitende Verstöße. Es ist zu hoffen, daß es bei der deutschen „Umsetzung“ auch so bleibt. Verordnungen sind zwar eigentlich unmittelbar ohne Umsetzung anwendbar, aber bei der CPC-Verordnung besteht dennoch Anpassungsbedarf, damit sie mit dem deutschen System der Verbraucherschutzdurchsetzung in Einklang gebracht werden kann.

Quelle DIHK

Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels

Am 31.10.2017 hat die EU-Kommission den o. g. Richtlinien-Vorschlag vorgelegt. Damit wurde der im Dezember 2015 vorgestellte Richtlinien-Vorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren abgeändert.

Neben einigen redaktionellen Korrekturen wurde vor allem der Anwendungsbereich des Vorschlags auf den stationären Handel erweitert und - als Folge davon - die Aufhebung der geltenden Verbrauchsgüterkauf-RL vorgesehen. Im Gegensatz zur Verbrauchsgüterkauf-RL sieht der Vorschlag eine weitgehende Vollharmonisierung des Gewährleistungsrechts vor. Ausgenommen von der Vollharmonisierung ist nur die Länge der Gewährleistungsfrist, die in 23 Mitgliedstaaten zur Zeit zwei Jahre beträgt und in den übrigen 5 Mitgliedstaaten zum Teil deutlich länger ist.

Parallel zum Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels wird im EP und Rat aktuell der ebenfalls am 31.10.2015 vorgelegte Richtlinienvorschlag über digitale Inhalte verhandelt, der für digitale Inhalte ein eigenes Gewährleistungsrecht vorsieht.

Der Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels sieht Verschärfungen gegenüber der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie und den in das deutsche Recht umgesetzten Gewährleistungsvorschriften insbesondere in den folgenden Bereichen vor:

Bisher wird durch § 476 BGB gesetzlich vermutet, daß eine Sache bereits bei Gefahrübergang auf den Verbraucher mangelhaft war, wenn sich ein Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigt. Durch Art. 8 Nr. 3 RL-Vorschlag wird die zeitliche Reichweite der Vermutung auf **zwei Jahre** ausgeweitet.

Nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ist ein Rücktritt des Verbrauchers von einem Kaufvertrag bisher nur dann möglich, wenn ein erheblicher Mangel vorliegt. Bei unwesentlichen Mängeln besteht lediglich ein Anspruch auf Kaufpreisminderung. Art. 9 Nr. 3 RL-Vorschlag sieht keinen solchen "Erheblichkeitsvorbehalt" vor, ermöglicht also schon bei unwesentlichen Mängeln eine vollständige Rückabwicklung eines Kaufvertrages.

Nach § 442 BGB sind Mängelrechte des Käufers ausgeschlossen, wenn dieser den Mangel kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Ein solche Einschränkung sieht der RL-Vorschlag nicht vor (vgl. insb. Art. 9 Nr. 5 RL-Vorschlag).

Nach § 475 Abs. 2 BGB kann die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei "gebrauchten" Waren auf ein Jahr verkürzt werden. Eine entsprechende Verkürzungsmöglichkeit verbietet Art. 14 S. 2 RL-Vorschlag.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte sich zu dem RL-Vorschlag aus 2015 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren bereits mit Stellungnahme aus Januar 2016 positioniert.

Besonders kritisch wurde insbesondere die Verlängerung der Dauer der Beweislastumkehr beurteilt: Die prozessuale Stellung des Verkäufers wird durch die Regelung erheblich verschlechtert. Gelingt dem Käufer der Nachweis eines Mangels, muß der Verkäufer während der gesamten Gewährleistungsfrist zu seiner Entlastung darlegen und beweisen, daß der Mangel erst nach Übergabe entstanden ist.

Viele Probleme können aber alternativ auf einen Herstellungsfehler, Verschleiß oder ein Fehlverhalten des Nutzers zurückzuführen sein. Je länger ein Gegenstand in Gebrauch ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Defekt auf einen Bedienungsfehler, unsachgemäße Verwendung oder Verschleiß zurückzuführen ist.

Anders als der Kunde hat der Verkäufer aber keinerlei Informationen über Art und Intensität des Gebrauchs nach Übergabe. Ihm fehlen damit für die Beweisführung wichtige Informationen. In der Folge ist der Beweis, daß der Kaufgegenstand bei Übergabe mangelfrei war, nur durch aufwendige und teure Sachverständigengutachten zu führen, die im Prozeß von der beweisbelasteten Partei vorzufinanzieren sind.

Der damalige in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie gefundene Kompromiß, den auch der deutsche Gesetzgeber übernommen hat, hat sich daran orientiert, innerhalb welchen Zeitraums man noch überzeugend von einer gesetzlichen Fiktion des Vorliegens eines Sachmangels ausgehen kann.

Entscheidend für den Richtliniengeber war deshalb, daß die Wahrscheinlichkeit der Lieferung einer mangelfreien Ware mit zunehmender Verweildauer beim Verbraucher zunimmt. Damals wie heute ist der DIHK deshalb der Auffassung, daß eine Beweislastumkehr für höchstens ein halbes Jahr eine plausible Lösung darstellt. Es ist nicht zu erkennen, daß sich diese Lösung in der Praxis nicht bewährt hat.

Eine Umfrage von Eurochambres aus dem Jahr 2010 hat ergeben, daß ca. 60 % der Unternehmen bereits bei einer Verlängerung der maßgeblichen Frist um ein halbes Jahr ihre Preise zwischen 3-5 % erhöhen müßten. Wird die Frist tatsächlich auf 24 Monate ausgedehnt, ist von einer signifikanten Preiserhöhung auszugehen.

Auch die übrigen Vorschläge, die im Vergleich zur Verbrauchsgüterkauf-RL zu einer Verschärfung des Verbraucherschutzniveaus führen, sind abzulehnen: Insbesondere erscheint es unverhältnismäßig, daß der Verbraucher schon bei unerheblichen Mängeln (z. B. kleiner Kratzer in der Emaille einer Waschmaschine) zum Rücktritt berechtigt. Der Kunden kann in diesem Fall Minderung verlangen. Der Rücktritt führt demgegenüber in vielen Fällen zum fast vollständigen Verlust des Warenwerts für den Verkäufer, weil die Ware dann – wenn überhaupt – nur noch als Gebrauchtartikel verkauft werden kann.

Ebensowenig ist ersichtlich, daß der Verbraucher schutzwürdig ist, wenn er den Mangel kennt oder grobfahrlässig nicht kennt. Im Gegenteil: Ein Käufer, der die Kaufsache trotz Kenntnis eines Mangels kauft, kann nicht erwarten, eine fehlerfreie Sache zu erwerben.

Was den Vorschlag anbelangt, wonach die Gewährleistungsfrist für Gebrauchtwaren künftig nicht mehr verkürzt werden können soll, wird dies zu einer sinkenden Wettbewerbsfähigkeit von Second Hand-Ware führen. Das Unternehmenskonzept von An- und Verkäufern wird gefährdet. Es ist zu erwarten, daß in dieser Folge der gewerbliche Gebrauchtwarenhandel im Fernabsatz weiter zurückgehen wird. Schlechtere Bedingungen für dieses Wirtschaftsegment halten wir auch im Hinblick auf die positiven Auswirkungen von Gebrauchtwarenhandel bei der Abfallvermeidung für den falschen Weg.

Der Kommission ist vorzuhalten, daß sie den vermeintlichen Ersparnissen, die sich aus der Vollharmonisierung für den Handel ergeben sollen, nicht die Kostennachteile aufgrund des hohen Verbraucherschutzes entgegenrechnet. Gegen die Vollharmonisierung spricht ohnehin, daß die Rechtszersplitterung in Europa bei weitem nicht der einzige Nachteil für den grenzüberschreitenden Handel darstellt. Gerichtsstand und Sprache sind z. B. weitere Faktoren. Außerdem ist die Rechtsvereinheitlichung nicht zuletzt von den mit der Rechtsanwendung befaßten Gerichten abhängig.

Quelle DIHK

EP-Debatte zum multilateralen Investitionsgerichtshof

Das Europäische Parlament (EP) hat am 29.11.2017 mit der Handelskommissarin Cecilia Malmström über die Kommissionsvorschläge zum Multilateralen Investitionsgerichtshof [diskutiert](#). Dabei antwortete sie auf [Fragen](#) des EP zu dessen genauer Ausgestaltung. In der Diskussion unterstützten eine Reihe von Abgeordneten die Kommissionsvorschläge: Sie enthielten wichtige Aspekte etwa zur Stärkung der Transparenz.

Eine Reihe von Abgeordneten sieht allerdings auch bei den Kommissionsvorschlägen Defizite und stellt weitergehende Forderungen auf, z. B. nach einer Ausweitung der Aufgaben des Investitionsgerichtshofs auf Klagen zu Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen sowie zur vorherigen Ausschöpfung des Rechtswegs.

In die entgegengesetzte Richtung ging die Kritik von MEP Fjellner, der fragte, warum nicht das bestehende System von Investor-Staat-Schiedsgerichten reformiert werde, bevor ein komplett neues System aufgebaut werde.

Positiv ist, daß insbesondere der Zugang von KMU thematisiert wurde. Diesen zu verbessern, ist eine wichtige Forderung des DIHK in seiner [Stellungnahme](#) vom März. Im September

hatte die Kommission einen Entwurf und Empfehlungen für ein Verhandlungsmandat [vorgelegt](#).

Laut Malmström ist noch nicht absehbar, wann der Rat das Mandat erteilen wird. Die ersten Diskussionen im Rahmen der Kommission für Internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen (UNCITRAL) haben derweil schon begonnen.

Quelle DIHK

Maßnahmenpaket der EU-Kommission zum Schutz des geistigen Eigentums

Die EU-Kommission hat Anfang Dezember ein Paket von neuen, nicht legislativen Maßnahmen zum besseren Schutz von geistigen Eigentumsrechten vorgeschlagen. Es umfaßt u. a. einen „Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ (COM(2017) 708 final sowie eine Mitteilung über den Umgang mit standardessenziellen Patenten (COM(2017) 712 final).

Neben den o. g. Maßnahmen stellt die Kommission auch eine weitere Mitteilung zur Schaffung „Eines ausgewogenen Systems zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute“ (COM(2017) 707 final), vor, sowie eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Bewertung des Memorandum of Understanding über den Verkauf nachgeahmter Waren über das Internet, SWD(2017) 430 final) und eine Arbeitsunterlage mit einer Bewertung der IPRED (SWD(2017) 431 final und SWD(2017) 432 final). Mit diesen Maßnahmen verfolgt die Europäische Kommission folgende Ziele:

- Intensivere Bekämpfung von Produktfälschung und -piraterie
- Einheitliches Maß an Rechtssicherheit und einen berechenbaren Rechtsrahmen in der EU
- Industrie zur Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen ermutigen
- Anzahl an gefälschten Produkten verringern, die den EU-Markt erreichen
- Schaffung eines fairen und ausgewogenen Systems für standardessentielle Patente (SEPs)

Mehr Information

- [MEMO/17/4943](#) - Antworten auf häufig gestellte Fragen
- Factsheet – [Schutz des geistigen Eigentums](#)
- Factsheet – [Warum sind die Rechte des geistigen Eigentums wichtig?](#)
- Factsheet – [Standardessentielle Patente](#)
- [Mitteilung](#): Ein ausgewogenes System zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums als Antwort auf die gesellschaftlichen Herausforderungen von heute
- [Mitteilung](#): Leitfaden zu bestimmten Aspekten der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
- [Bericht](#) über die Wirkungsweise des [Memorandum of Understanding über den Internethandel mit gefälschten Waren](#)
- [Bericht](#) über die Bewertung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums
- [Mitteilung](#) über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten

- Pressekontakt: [Katrin Abele](#) (link sends @Mail), Tel.: +49 (30) 2280-2140
- Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet das Team des Besucherzentrums ERLEBNIS EUROPA per [@Mail](#) (link sends @Mail) oder telefonisch unter (030) 2280 2900.

Quelle DIHK

Aktuelle Veranstaltungen - Veröffentlichungen

Newsletter des Datenschutzbeauftragten

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland - Pfalz gibt seit neuestem einen in zweimonatlichem Abstand erscheinenden Newsletter heraus.

Es werden kurz wichtige aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang der Themen Datenschutz und Informationsfreiheit angesprochen werden. Der [Newsletter](#) kann kostenfrei abonniert werden. Das [Newsletterarchiv](#).

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

Info-Veranstaltung zur EU-Datenschutzgrundverordnung

Zur Vorbereitung der Unternehmen auf die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben die rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern (IHK) mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) ein Kooperationsprojekt begonnen.

Dieses umfaßt vier an den Kammerbezirken ausgerichtete Regionalveranstaltungen zur Information der Betriebe über Anforderungen der DSGVO und Änderungen gegenüber der jetzigen Rechtslage. In der IHK Trier findet die Veranstaltung am Montag, 5. Februar 2018, 17.00 bis 19.00 Uhr statt. Im Vorfeld können die Unternehmen die aus ihrer Sicht bedeutsamen Fragen formulieren und bei der IHK einreichen.

Parallel dazu informiert die IHK Trier in ihrem speziellen Newsletter über die datenschutzrechtlichen Änderungen und neuen Anforderungen.

Quelle IHK Trier, Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, [@Mail](#)

Wem gehören die Daten? - Veranstaltung zur Datenökonomie am 1. Februar 2018 im DIHK Berlin

Das Thema steht sowohl auf der europäischen als auch auf der nationalen Agenda. Eine rechtliche Wertung beziehungsweise Einordnung dieser Entwicklung steht noch aus.

Gerade die damit verbundenen Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis zeigen, daß Unternehmen hier Rechtssicherheit brauchen. Für sie stellen sich nicht nur Fragen, wie der Zugriff auf Daten gewährleistet werden kann, sondern auch, ob zwischen Maschinendaten und personenbezogenen Daten unterschieden werden muß.

Reichen vertragliche Abmachungen aus oder bedarf es doch einer Änderung des Rechtsrahmens?

Welche Lösungsüberlegungen bereits in der Diskussion sind und welche politischen Implikationen sich daraus ergeben könnten, soll in der Veranstaltung diskutiert werden.

Sie können sich in einigen Tagen [anmelden](#).

Allgemeines

Die AXSYS hat die vorgenannten Informationen nach bestem Wissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die Inhalte erheben insbesondere nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und können eine anwaltliche oder fachliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Da sich das nationale und internationale Recht ständig weiterentwickelt, können Informationen nach einiger Zeit veraltet, unrichtig oder widersprüchlich sein.

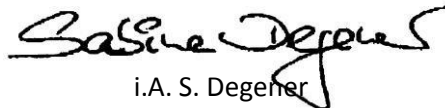
Die aufgeführten externen Links, sowie deren weiterführende Links, führen zu Inhalten fremder Anbieter. Für diese Inhalte ist allein der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die externen Inhalte wurden beim Setzen des Links geprüft. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Inhalte im nachhinein von den jeweiligen Anbietern verändert werden.

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und zur Nutzung durch den Empfänger. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen jeder Art dar. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen wurden aus Quellen zusammengetragen, die als zuverlässig gelten.

Hinweis der Redaktion

Die Redaktion behält sich vor, Kommentare nicht oder gekürzt zu publizieren. Dies gilt namentlich für ehrverletzende, rassistische, unsachliche, themenfremde oder Kommentare, die anderweitig gegen geltendes Recht verstoßen. Über Entscheide der Redaktion wird keine Korrespondenz geführt.

AXSYS GmbH



i.A. S. Degeher

AXSYS GmbH

Schwammertstraße 14

54589 Stadtkyll

Tel 06597 – 129 884

Fax 06597 – 129 886

[@Mail](#)

[\(Impressum\)](#)